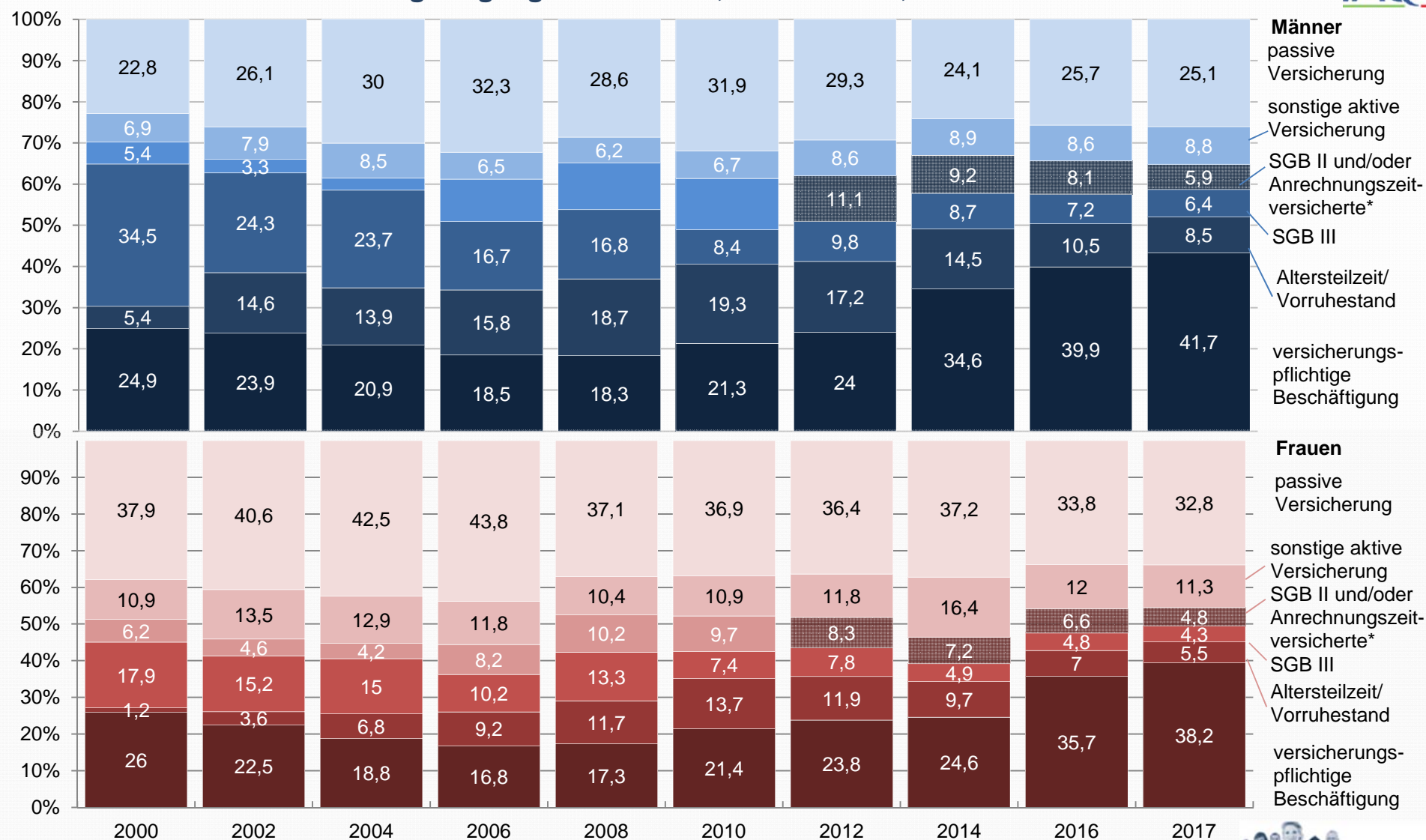


### ■ Status vor Altersrentenbezug: Zugänge 2000 - 2017, Deutschland, nach Geschlecht in %



\*2000-2004 nur Anrechnungszeiten, 2005-2011 SGB II + Anrechnungszeiten, seit 2012: nur Anrechnungszeiten, da SGBII-Zeiten keine Beitragszeiten mehr sind. Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2018), Rentenversicherung in Zeitreihen

## Status vor Rentenbezug: Altersrentenzugänge 1996 - 2017

Betrachtet man den Status der Rentenversicherten vor dem Rentenbezug, so zeigt sich, dass nach wie vor nur ein Teil der Versicherten den Altersübergang aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung heraus vollzieht. Im Jahr 2017 standen lediglich 41,7 % der Männer und 38,2 % der Frauen vor dem Bezug der Altersrente in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Allerdings gewinnt im Zeitverlauf seit 1996 der Status vor dem Rentenbezug „versicherungspflichtige Beschäftigung“ stark an Bedeutung. So waren im Jahr 2008 nur 18,3 % der Männer und 17,3 % der Frauen hier zuzuordnen. Aber die meisten Rentenzugänge waren auch im Jahr 2017 vorher entweder überhaupt nicht beschäftigt (passiv Versicherte), befanden sich im Status der Arbeitslosigkeit bzw. der Altersteilzeit oder in einer anderweitigen aktiven Versicherung (z.B. Angehörigenpflege).

Passiv versichert vor dem Renteneintritt waren im Jahr 2017 32,8 % der Frauen und 25,1 % der Männer. Der Status der Arbeitslosigkeit (SGB III-Bezug oder anrechnungszeitversichert) lag bei 12,3 % der Männer vor, bei den Frauen waren es 9,1 %. Für Empfänger von Arbeitslosengeld II werden seit 2011 keine Beiträge mehr gezahlt. Die Rentenzugänge nach dem Bezug von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) werden in der Statistik als Anrechnungszeitversicherte gezählt. Von Bedeutung ist auch der Status „Altersteilzeit“. Hier zeigt sich zwar seit 2007/2008 ein starker Rückgang, aber auch 2017 zählten immer noch 8,5 % der Männer und 5,5 % der Frauen zu dieser Statusgruppe.

Insgesamt zeigt sich, dass Renteneintritt und Berufsaustritt nicht identisch sind. Dem Großteil der Versicherten gelingt es aus unterschiedlichen Gründen nicht, bis zur Altersgrenze (vorgezogen oder Regelaltersgrenze) versicherungspflichtig beschäftigt zu sein.

## Hintergrund

In den zurückliegenden Jahren hat die Alterserwerbstätigkeit deutlich zugenommen; auch das durchschnittliche Rentenzugangsalter ist gestiegen ist. Aber immer noch ist die versicherungspflichtig Beschäftigung im rentennahen Alter gering (vgl. [Abbildung IV.105b](#)).

Ein anhaltend großes Gewicht haben Versicherte, die zum Zeitpunkt der Verrentung „passiv“ versichert waren. Sie haben keine Beiträge gezahlt, weil sie sich (so insbesondere bei den Frauen) vorzeitig aus dem Erwerbsleben zurück gezogen haben oder im Rahmen von Minijobs versicherungsfrei erwerbstätig waren oder weil sie als Beamte oder Selbstständige nicht mehr der Rentenversicherungspflicht unterliegen und anderweitig abgesichert sind.

Die Unterschiede zwischen den neuen und den alten Bundesländern werden – bezogen auf das Jahr 2017 – in [Abbildung VIII.13](#) sichtbar.

## **Anrechnungszeitversicherte und Leistungsempfang nach dem SGB II**

Anrechnungszeitversicherte sind Personen, die vor dem Bezug der Altersrente Anrechnungszeiten zurückgelegt haben. Zu den Anrechnungszeiten zählen u.a. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit (inkl. Rehabilitation), der Ausbildungssuche, des Schulbesuchs, des Mutterschutzes und der Arbeitslosigkeit.

Zeiten der Arbeitslosigkeit zählen aber nur als Anrechnungszeiten soweit sie keine Beitragszeiten sind. Für Empfänger von Arbeitslosengeld I werden Beiträge gezahlt. Dieser Status wird in der Darstellung gesondert ausgewiesen. Dazu zählt ebenfalls der Bezug von Arbeitslosenhilfe, jedoch nur bis 2004, da Arbeitslosenhilfe seit 2005 mit der Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II zusammengefasst worden ist..

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II waren zwischen 2005 und 2011 Beitragszeiten. Sie werden in der Darstellung aber mit den Anrechnungszeiten zusammengefasst, da für Empfänger von Arbeitslosengeld II seit 2011 keine Beiträge mehr gezahlt werden und die Rentenzugänge nach dem Bezug von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) in der Statistik als Anrechnungszeitversicherte gelten. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die ALGII-Empfänger den weit überwiegenden Teil der Anrechnungszeitversicherten ausmachen.

## **Sonstige aktive Versicherungsverhältnisse**

Hier handelt es sich u.a. um Handwerker, Pflegepersonen, Künstler und geringfügig Beschäftigte ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.

## **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangsstatisik der Deutschen Rentenversicherung.

Die Rentenanzugänge bei den Frauen (insbesondere in den alten Bundesländern) sind 2014, 2015 und auch noch 2016 durch einen Sondereffekt gekennzeichnet. Durch die Einführung der sog. Mütterrente (ab Juli 2014) haben Mütter, die ihre Kinder vor 1992 geboren haben, Anspruch auf ein zweites Kindererziehungsjahr. Soweit dadurch die Mindestwartezeit (5 Jahre) für die Inanspruchnahme einer Altersrente erfüllt wird, können Frauen, die bislang nicht rentenberechtigt waren, nunmehr eine Altersrente beziehen. Dies betrifft auch und gerade Frauen, die bereits ein höheres Alter – jenseits der Regelaltersgrenze – erreicht haben und damit zu den passiv Versicherten zählen.